



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3/VI 3-A 66k-08-15-10

Dst.-Nr. 0458

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 05.07.2019

irtschaft.hessen.de

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat II 4
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Zustimmung zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen gemäß VwV zu § 45 StVO Abs. 1 bis 1e. V, Satz 1 – Auswir- kungen auf die Luftreinhalteplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anordnung von lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen führt regelmäßig zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner von den vom Straßenverkehr herrührenden Lärmimmissionen.

Innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen können im Vergleich zur Regelgeschwindigkeit im Einzelfall (z. B. auf Steigungsstrecken mit hohem LKW-Anteil) jedoch zu erhöhten spezifischen Stickstoffoxidemissionen der Kraftfahrzeuge führen und infolgedessen dem Ziel einer (schnellstmöglichen) Einhaltung der in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid entgegenstehen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anordnung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes sind daher – unabhängig von dem grundsätzlichen Erfordernis der Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV – in Städten mit hohen Stickstoffdioxidbelastungen die Be-



lange der Luftreinhalteplanung zu berücksichtigen. In Hessen ist für die Luftreinhalteplanung das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zuständig.

Hiervon ausgehend sind dem HMWEVW zur Einholung einer immissionsschutzrechtlichen Beurteilung durch das HMUKLV entsprechende Anträge auf Anordnung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes vor Erteilung Ihrer Zustimmung vorzulegen. Einer Vorlage bedarf es in Abstimmung mit dem HMUKLV in den Fällen nicht, in denen

- für die betroffene Stadt oder Gemeinde kein gültiger Luftreinhalteplan existiert bzw. kein solcher sich in Aufstellung befindet oder
- sich die geplante lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung ausschließlich auf den Nachtzeitraum von 22-06 Uhr bezieht.

Das Ergebnis der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung durch das HMUKLV ist in die abschließende Entscheidung über die Anordnung der lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung einzustellen.

Zustimmungen zu sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (z. B. LKW-Durchfahrtsverbote) bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses Erlasses unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Hendrik Schüller
Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“